



5 StR 422/05

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 13. Dezember 2005
in der Strafsache
gegen

wegen sexueller Nötigung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Dezember 2005 beschlossen:

Die Revisionen des Angeklagten und der Nebenklägerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 15. Juni 2005 werden nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Klarstellung als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte wegen sexueller Nötigung verurteilt ist (vgl. BGH NJW 2000, 672, 673).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Harms Häger Gerhardt
Brause Schaal